



Deliktsrecht



Pflicht zum Schadensersatz

- Schuldverhältnis: Inhalt → Pflicht zur Leistung → Schadensersatz ist eine Leistung
 - 287: *Schuldverhältnis ist das Verhältnis, durch das sich jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet. [...]*
- Meistens ist Schadensersatz eine **Sekundärpflicht** - tritt an die Stelle der primären Pflichten ein
 - Z.B. Kauf: Primärpflicht → Übergabe und Übereignung der Sache an den Käufer → Wird das verkaufte Auto aus Verschulden des Verkäufers zerstört → Schadensersatz statt der Leistung
 - Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, z.B. 335 - Unmöglichkeit der Leistung, 343 – Schuldnerverzug usw., aber auch kraft Vereinbarung:
- Das Schuldverhältnis hat sich geändert → Pflicht zum Schadensersatz
 - Diese Änderung vollzieht sich als Folge von Leistungsstörungen → Schadensersatz → Sekundärpflicht
- Sekundärpflichten ≠ Nebenpflichten
 - **Primärpflichten**: Was wird zunächst geschuldet? Haupt- und Nebenpflichten (z.B. Pizza → Hauptpflicht, Verpackung → Nebenpflicht)
 - **Sekundärpflichten** → an die Stelle der verletzten Primärpflichten (Haupt- und Nebenpflichten)



- Schadensersatz kann auch Primärpflicht sein
- 1. Kraft Vereinbarung
 - Z.B. → Versicherungsvertrag – Der Versicherer muss Schadensersatz zahlen, obwohl er keine Pflicht verletzt hat
- 2. Meistens kraft Gesetzes
 - gesetzliche Schuldverhältnisse, die von vornherein auf Schadensersatz gerichtet sind
 - Wichtigster Fall → Haftung wegen unerlaubter Handlung (Delikt) – 914 ff
 - → der Schuldner haftet, weil er etwas Unerlaubtes (also Verbotenes, Rechtswidriges) getan hat
 - → Entstehung eines Schuldverhältnisses zum ersten Mal → Inhalt nur Schadensersatz.



Generalklausel

- Grundfrage des Deliktsrechts: **Spannungsverhältnis** zwischen
 - Schutz von Rechten und Interessen der anderen durch Schadensersatz und
 - Bewahrung der Freiheit
- Je mehr Schutz desto weniger Freiheit für die anderen
 - je mehr ich die Interessen der anderen in Kauf nehmen muss, desto weniger kann ich tun, was ich will
 - Schadensersatzpflicht hindert meine Freiheit
- Aber Schutz bewahrt die Freiheit des geschützten
 - → Ich kann den anderen Leuten Vertrauen → Ich muss nicht übermäßig vorsichtig sein
 - Ich kann am Leben teilnehmen, ohne exzessive Maßnahmen zum Selbstschutz treffen zu müssen
 - Meine Freiheit ist grösser



- Das ZGB hat sich für eine Generalklausel entschieden - ein allgemeiner Tatbestand, der alle relevanten Fälle umfassen will.
- *914: Wer gesetzwidrig einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.*
- Ähnlich der französische Code Civile, das schweizerische Obligationenrecht, das österreichische ABGB



■ Vorteile der Generalklausel

- **Einfache Regelung** für jede Art von rechtswidriger und schuldhafter Schadenszufügung
- **Dauer** → Der Gesetzgeber muss immer wieder eingreifen, um neue Sachverhalte zu regeln
- **Gerechtigkeit** → Sachverhalte, die erfasst werden müssen, werden auch erfasst – Schutzlücken entstehen nicht



- **1. Nachteil:**
- Die Generalklausel bedarf der **Präzisierung** → Nicht jede Schädigung darf zum Schadensersatz führen:
 - z.B. Wer in eine Parklücke fährt, nimmt er damit einem anderen den Parkplatz weg. Sollte er sich schadensersatzpflichtig machen?
- **Präzisierung** vor allem durch **Rechtswidrigkeit**
 - 914: Wer **gesetzwidrig** einem anderen schuldhaft Schaden zufügt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- Aber die Rechtswidrigkeit bedarf auch der **Präzisierung** → Nicht jede Schädigung ist rechtswidrig:
 - Was passiert, wenn ich den Parkplatz erst gesehen habe? Was passiert, wenn das andere Auto zwei Parkplätze nimmt?
- → Notwendigkeit, durch **weitere Verhaltensnormen** das Verbotene von dem Erlaubten zu trennen.
 - **Denn:** Es gibt nicht für jeden Fall ein bestimmtes Gesetz, das regelt was verboten und was erlaubt ist → dies wäre mit dem Zweck der Generalklausel unvereinbar → man muss sich auf weitere allgemeine Prinzipien berufen → das Problem ist noch nicht gelöst
- → **Rechtsunsicherheit:** Zweifel, wie man sich verhalten soll.



▪ 2. Nachteil

▪ Unsicherheit bei der Bestimmung des **Anspruchsberechtigten**.

- Häufig verursacht eine Verletzungshandlung Schäden bei einer Vielzahl von Personen.

▪ z.B. Verletzung eines Arbeitnehmers: Diese schädigt mittelbar auch

- den Arbeitgeber (er muss den vereinbarten Lohn zahlen aber er erhält keine Arbeit)
- die Arbeitskollegen des Verletzten, die nun mehr arbeiten müssen, um seine Arbeit zu erledigen
- den Auftraggeber des Arbeitgebers, dessen Auftrag nun verspätet erledigt wird.
- die Kunden des Auftraggebers, die ihre Bestellungen nicht rechtzeitig erhalten usw.

▪ Eine Generalklausel käme auch **mittelbar** geschädigten Personen zugute

- → Sie kann zu einer **Häufung von Ansprüchen** führen.

▪ → Notwendigkeit einer **Einschränkung** → die scheinbar einfache Generalklausel wird durch **Ausnahmen** kompliziert.



- **Vergleich zum BGB**
- Das BGB hat sich für eine **Einschränkung** entschieden. Mittelweg → Keine kasuistische Regelung aber auch keine Generalklausel.
- es enthält mehrere „kleine“ Generalklauseln.
 - §823 I gewährt Schadensersatzansprüche nur demjenigen, der selbst an **bestimmten Lebensgütern** oder Rechten verletzt worden ist (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum).
 - → Die Ersatzberechtigung beschränkt sich auf den **unmittelbar** Verletzten.
- **Sonstiges Recht** → offen für Ergänzung durch Rechtsprechung und Wissenschaft (kleine Generalklausel)
- Sonstiges Recht?
 - **ja:** Beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten und Sachpfandrecht), Namensrecht
 - **nein:** Vermögen als Ganzes, die Forderung (z.B. aus Vertrag)
 - **vielleicht:** Besitz, Familienrechte (die Ehe? das Recht der elterlichen Sorge?)
 - allgemeines Persönlichkeitsrecht? Besondere Aspekte: Die Ehre? Die Intimsphäre?
- Man braucht Generalklauseln, kleinere oder größere, um die **Vielfalt/Kompliziertheit** des Lebens zu erfassen.



914 ZGB: Haftungsvoraussetzungen

- 1. Menschliches Verhalten
- 2. Widerrechtliches Handeln
- 3. Verschulden
- 4. Schaden
- 5. Kausalität



1. Voraussetzung - Menschliches Verhalten

- Eine menschliche **Handlung** oder **Unterlassung**
 - Fehlt es an einer menschlichen Handlung → vielleicht Gefährdungshaftung (z.B. Haftung für Tiere – Haftung auch wenn das Tier ganz selbständig gehandelt hat)
 - Kein Verhalten wenn man z.B. geschoben wird.
- **Unterlassen**: Setzt eine Pflicht zur Handlung voraus. Ohne eine solche Pflicht ist das Unterlassen nicht relevant.
 - Pflicht zur Handlung: Aus einer konkreten Regel oder allgemeinen Rechtsprinzipien



2. Voraussetzung - Widerrechtliches Handeln

- Man muss sich gesetzeswidrig gehandelt haben - alle Gebote bzw. Verbote der Rechtsordnung können dabei relevant sein.
- 914 bestimmt selbst **nicht**, was verboten oder geboten ist. Das ist anderen Vorschriften zu entnehmen bzw. aus der ganzen Rechtsordnung oder sogar aus Gewohnheitsrecht.
- $\neq$ § 823 I BGB: **bestimmt selbst**,
- was der Tatbestand der Haftungsgrundlage ist
- Ist jeder Gesetzesverstoß genug oder notwendig? → Notwendigkeit zur **Präzisierung** der Rechtswidrigkeit



- Das verletzte Gesetz muss ein **Schutzgesetz** sein.
- Das Gesetz soll auch dazu dienen, den **Einzelnen** gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen
 - ≠ Gesetze die nur dem Schutz der Allgemeinheit dienen. Vgl. 823 II BGB
- Der einzelne Schadensfall muss sich im **Schutzbereich** der Vorschrift befinden
- a) im **persönlichen Schutzbereich** (vielleicht das Gesetz schützt bestimmte Personen aber nicht andere)
 - z.B. Haftung für Autounfälle: Schützt nur Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Fahrer) oder auch Nichtverkehrsteilnehmer? Der Ladenbesitzer nebenan, der Kundschaft verliert?
- b) im **sachlichen Schutzbereich**
 - vielleicht das Gesetz will bestimmte Schäden abwehren, aber nicht andere
 - – z.B. Steuerrechtliche Vorschriften schützen nicht die Konkurrenten des Steuerpflichtigen



- Viele **Strafgesetze** sind Schutzgesetze (z.B. gegen Betrug) – Nicht alle (z.B. Hochverrat, Vorschriften zum Schutz der Währung usw.)
- **Wichtigster Fall: Schutz absolute rechte**
- Absolut → jeder Eingriff ist widerrechtlich, es sei denn es gibt im bestimmten Fall einen besonderen Rechtfertigungsgrund
 - 1000 ZGB: *Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, über die Sache nach Belieben verfügen **und** andere von jeder Einwirkung auf diese ausschließen.*
- Ähnlich
 - Beschränkte dingliche Rechte,
 - Rechte des geistigen Eigentums.



- Insbesondere: Recht der Persönlichkeit – Wird umfassend im ZGB geregelt
 - 57. Wer *in seiner Persönlichkeit* widerrechtlich beeinträchtigt wird, ist berechtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung und außerdem ihre Unterlassung für die Zukunft zu verlangen. [...] Ein weiterer Anspruch auf **Schadenersatz** nach den **Vorschriften über unerlaubte Handlungen** ist nicht ausgeschlossen.
 - 59. Das Gericht kann [...] auf Antrag des Verletzten und unter Berücksichtigung der Art der Beeinträchtigung den Schuldigen auch **zur Wiedergutmachung des immateriellen Schadens des Verletzten verurteilen**. Dieser besteht in der Zahlung einer Geldsumme, in einer Veröffentlichung oder auch in allem, was den Umständen nach geboten erscheint.
- Seine Verletzung führt zum Schadensersatz nach Art. 914 ZGB



- Rechtswidrigkeit liegt vor:
 - Nicht nur wenn ein **bestimmtes Gesetz** verletzt wird,
 - Sondern auch wenn jemand **die Sorgfalt außer Acht lässt**, die ein **Durchschnittsmensch** in Bezug auf die Rechte und Interessen der anderen zeigen muss, mit denen er in Kontakt kommt.
- → Erweiterung der Rechtswidrigkeit → Umstritten aber h.M.
- Man bezieht sich auf
 - **allgemeine Prinzipien** der Rechtsordnung
 - andere Generalklauseln wie 288 (Treu und Glauben), 281 (Rechtsmissbrauch)
- → Eine **Bewertung** des Einzelfalls wird notwendig: liegt eine Pflicht gegenüber anderen vor? Ist diese Pflicht verletzt worden?



- Wichtig in Bezug auf die **Unterlassung**. Eine Unterlassung ist Schadensersatzrechtlich von Bedeutung, wenn eine Pflicht zur Handlung vorhanden ist, die verletzt wurde.
 - z.B. (aus der Rechtsprechung) Beleuchtung des Einganges eines Gebäudes, oder die Warnung vor bestimmten Gefahren beim Eintritt usw.
 - Vgl. Verkehrspflichten/Verkehrssicherungspflichten (BGB)
- Die Lage ist weniger problematisch, wenn ein absolutes Recht verletzt wird.
- Größere Probleme beim Schutz des reinen **Vermögens**.
 - z.B. Ein **falsches Gutachten** wird erstellt, das der Bank vorgelegt wird, für die Gewährung eines Darlehens. Die Bank erleidet einen Schaden. Ist diese Handlung widerrechtlich?
 - Rechtsprechung → Verletzung einer allgemeinen Pflicht zur **Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen** → Deliktische Haftung
- Delikt wird oft für **reine Vermögensschäden** angenommen, auch wenn ein Vertrag vorliegt.
 - Z.B. Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung seitens der Bank



- Gründe, die die Widerrechtlichkeit aufheben:
 - **Erlaubte Selbsthilfe (282):** *Die durch die eigene Kraft des Berechtigten [...] Befriedigung des Anspruchs (Selbsthilfe) ist nur dann zulässig, wenn [...] ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt [...] wird.*
 - **Notwehr (284):** *Die zur Abwendung eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs gegen sich oder gegen einen Dritten erforderliche Verteidigung ist keine widerrechtliche Handlung.*
 - **Notstand (285):** *Die Zerstörung einer fremden Sache ist keine widerrechtliche Handlung, sofern sie zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich ist [...].*
 - **Einwilligung des Verletzten** – z.B. beim ärztlichen Eingriff (Operation).



3. Voraussetzung - Verschulden

- Die Haftung setzt im Grundsatz Verschulden des Schädigers voraus.
- Dafür braucht man **Verschuldensfähigkeit** des Täters (ZGB 915 ff):
 - → Bis zehn Jahre keine Haftung.
 - → Bis 14jahre nur wenn der Schädiger die erforderliche Einsicht hatte.
 - → Ansonsten keine Haftung für Geisteskranke usw.



- Verschulden = Vorsatz oder Fahrlässigkeit (330 ZGB)
- Wie im Vertragsrecht
- Haftung auch für **leichte** Fahrlässigkeit
- Auch dann Haftung für den **ganzen Schaden**. „Alles oder nichts“ Prinzip.
- Die Haftung kann **gemindert werden**, wenn der Geschädigte ein **Mitverschulden** gezeigt hat (300 ZGB) – Vor allem Beitrag zum eigenen Schaden
- Wenn die Parteien sich in einem **Vertragsverhältnis** befinden, dann kann der erleichterte Verschuldensmaßstab auch in das Deliktsrecht eingreifen
 - z.B. bei einer **Schenkung** haftet der Schuldner nur für grobe Fahrlässigkeit (499 § 1) – das gilt auch in Bezug auf seine deliktische Haftung.
 - ähnlich **Verwahrung** 823 ZGB (Haftung wie für die eigenen Angelegenheiten)



- Das Verschulden kann auch die **Widerrechtlichkeit** begründen - Verschulden und Widerrechtlichkeit sind nicht immer klar zu unterscheiden.
 - z.B. der Arzt macht einen Fehler. Ohne den Fehler wäre die Operation nicht gesetzeswidrig. Erst der Fehler macht wenn Eingriff in den Körper des Patienten widerrechtlich.
- Die Fahrlässigkeit wird **auch objektiv festgestellt** (330 ZGB „*Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird*“).
 - Die Feststellung eines Verschuldens stellt nicht auf den bestimmten Arzt ab – was hätte ein Arzt getan (tun sollen und können)
 - Der Fehler des Arztes begründet auch das Verschulden. Denn ein Fehler ist ein Verhalten, das vermieden werden kann und auch vermieden werden soll.
- Wenn der Fehler nicht vermieden werden konnte, liegt weder verschulden noch Widerrechtlichkeit vor.



- Das Verschulden wird in zweierlei Hinsicht verstanden:
- 1. Verschulden als **äußeres Verhalten**:
 - Der Arzt hat ein Fehlverhalten gezeigt - er hat sich falsch verhalten. Das ist **schuldhaftes** und auch **widerrechtliches** Verhalten.
- 2. Verschulden als **innere Einstellung**:
 - Hat sich dieser Mensch anders verhalten können? War er z.B. plötzlich krank gewesen? War er vielleicht betrunken? Hätte er seinen Zustand verhindern können?



4. Voraussetzung: Schaden

- Ohne Schaden wird keine Haftung begründet.
 - z.B. Ich berühre ihr Auto. Ich fahre durch ihr Grundstück.
 - → Verletzung eines Rechtes - Ich habe mich widerrechtlich verhalten - aber kein Schaden ist entstanden.
 - → Man kann auf Unterlassung klagen – aber es entsteht keine Schadensersatzpflicht



- Ausreichend ist auch ein Nichtvermögensschaden:
 - z.B. Ich schieße jemanden in einem Raum für zwei Stunden ein – Freiheitsverletzung – Kein materieller Schaden → immaterieller Schaden (Anspruch auf Schmerzensgeld)
- Schaden (wie im Vertragsrecht)
 - → **positiver Schaden** (Verluste in meinem Vermögen)
 - → **entgangener Gewinn** (298 ZGB).



- Im Bereich des Deliktsrechts wird **auch der immaterielle** Schaden ersetzt.
- $\neq$ Vertragsrecht
 - 932 ZGB: *Wegen einer unerlaubten. Handlung kann das Gericht [...] eine nach seinem Ermessen angemessene Entschädigung in Geld wegen des immateriellen Schadens zuerkennen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung der Gesundheit, Ehre [...] oder Entziehung der Freiheit einer Person. [...]*
- Im Falle der **Tötung**: Schmerzensgeld für die Angehörigen (932 S. 3 ZGB)
- Dann hat auch **der mittelbare Geschädigte** einen Schadensersatzanspruch (ansonsten nur der Geschädigte selbst)
 - 928 ZGB: *Im Falle der Tötung einer Person hat der Ersatzpflichtige die Krankheitskosten und die Kosten der Beerdigung **demjenigen zu ersetzen**, welcher diese Kosten **kraft Gesetzes zu tragen hat**. Er ist auch zum Schadenersatz demjenigen verpflichtet, dem der Getötete kraft Gesetzes **Unterhalt oder Dienste zu leisten hatte**.*



5. Voraussetzung: Kausalität

- Der Schaden muss kausal hervorgebracht sein. Er muss das Ergebnis der unerlaubten Handlung sein.
- **Äquivalenztheorie:** Als Schaden gelten alle Nachteile, die entfielen, wenn wie unerlaubte Handlung hinweggedacht wird. Alle diese Umstände gelten als notwendige Ursachen des Schadens (**conditio sine qua non**).
 - Dabei bedeutet „äquivalent“ („gleichgewichtig“) eine Absage an Versuche, zwischen wichtigeren und weniger wichtigen Ursachen zu unterscheiden.
 - Das ist eine **natürliche** Fassung der Kausalität.
- Die Theorie kann zu einer **unerträglich weiten Schadenszurechnung** führen.
 - z.B. Ein kleiner Autounfall – nur leichte Blechschaden. Bei der Weiterfahrt gerät der Fahrer in einen Massenunfall auf der Autobahn. Dabei wird er schwer verletzt. Hier ist die Verzögerung durch den ersten Unfall notwendige Ursache für die Verletzung.



- Notwendigkeit einer Einschränkung
- Die **Adäquanztheorie**: Danach sollten auf den Handelnden nur solche Folgen bezogen werden, die „im regelmäßigen Laufe der Dinge liegen“.
 - Adäquat ist eine Ursache also dann, wenn das Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter **besonders eigenartigen** und **unwahrscheinlichen Umständen** **geeignet** ist, den Schaden herbeizuführen.
- Die Adäquanztheorie stellt allgemein auf die **Wahrscheinlichkeit** des Schadenseintritts ab.



- **Schutzbereichslehre:** Die Norm, die den Schadensersatzanspruch begründet, zielt häufig nur **auf bestimmte Schäden** ab. Nur diese könnten ersetzt verlangt werden.
- → **teleologische** (auf den Zweck abstellende) Auslegung der Anspruchsnorm.
- → Nicht nur für Deliktsrecht sondern **auch für vertragliche Haftung**
 - → Auslegung von Verträgen: vor welchen Schäden hätte die verletzte Vertragspflicht schützen sollen?



- Die Schutzbereichslehre steht **nicht im Widerspruch** mit der Adäquanztheorie.
 - → Je unwahrscheinlicher ein Schaden als Folge eines bestimmten Verhaltens ist, umso ferner liegt die Annahme, der Schaden liege im Schutzbereich der verletzen Norm.
- Die Lehre vom Schutzbereich **ergänzt** damit die Adäquanztheorie.
- a) Manchmal muss ein **wahrscheinlicher** Schaden **ausgeschlossen** werden, weil er vom Schutzbereich der verletzen Norm nicht erfasst wird
 - Der Straßenverkehrsordnung schützt nicht die **Geschäftsleute vor Gewinnverlusten** bei Unfällen vor dem Geschäft
- b) Manchmal muss ein **unwahrscheinlicher** Schaden ersetzt werden, weil er im Schutzbereich der Norm liegt.
 - z.B. Es ist unwahrscheinlich, dass eine **Entführung** stattfindet. Aber, der **Nachtwächter**, der schläft, haftet dennoch, weil er gerade davon schützen sollte.



- **Beweislast**
- Der Geschädigte muss das Vorliegen aller Voraussetzungen beweisen.
- Er muss auch das Verschulden des Schädigers beweisen
 - → er muss eigentlich das äußere Verhalten beweisen - das Sorgfaltswidrige Verhalten
 - ≠ nicht die innere Einstellung des Schädigers.
- ≠ Vertragshaftung. Das Verschulden wird vermutet und der Schuldner muss beweisen dass er die erforderliche Sorgfalt geachtet hat.



- Wenn nach dem Vertrag **kein Erfolg**, sondern ein **Verhalten** geschuldet wird, ist die Lage eigentlich nicht so unterschiedlich.
- In beiden Fällen muss der Geschädigte beweisen, dass **ein Verhalten nicht gezeigt wurde**, das nach **allgemeinen Regeln** (Deliktsrecht) oder **nach dem Vertrag** (Leistung) geschuldet war.
 - z.B. Arzthaftung: der Arzt schuldet dem Patienten nicht Gesundheit oder Heilung, sondern sorgfältige Behandlung. Der Patient muss beweisen, dass die Behandlung nicht sorgfältig gewesen ist.
 - Dasselbe auch bei der Deliktshaftung. Der Patient muss beweisen, dass der Arzt einen Fehler begangen hat.
- Im Bereich der **Berufstätigen** wird das Verschulden **vermutet** zugunsten desjenigen der die Dienste nutzt.
 - Wer im Bereich seines Berufs Dienste erbringt und dabei einen Schaden verursacht, muss **beweisen**, dass er die **erforderliche Sorgfalt** gezeigt hat.



Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung - 919 ZGB

- 2. Generalklausel im Deliktsrecht – ähnlich 826 BGB
 - 919 ZGB: *Wer in einer **gegen die guten Sitten** verstoßenden Weise einem anderen **absichtlich** Schaden zufügt, ist dem anderen zum Schadenersatz verpflichtet.*
- Die Widerrechtlichkeit kann nicht alle Fälle erfassen.
 - z.B. Ich werde auf der Straße nach dem Weg gefragt und ich erteile falsche Anweisungen, obwohl ich sehe dass der Fußgänger in großer Eile ist. Dadurch erleidet der Fußgänger einen Schaden, weil er einen wichtigen Termin verpassen muss. → Ich verhalte mich nicht rechtswidrig
- Wichtig wird 919 in denjenigen Bereichen, in denen weder ein **absolute** **Recht** noch ein **Schutzgesetz** verletzt wird. Dabei geht es vor allem um primäre **Vermögensschäden**.



- 1. Voraussetzung: **Schaden.**
- 2. Voraussetzung: **Vorsatz**
 - Ausreichend ist **bedingter Vorsatz**, der den Schadenseintritt als **möglich** voraussieht und ihn billigend in Kauf nimmt
 - Der Schädiger muss sich **nicht der Sittenwidrigkeit bewusst** sein. Es genügt, wenn er die Umstände weißt, aus denen sich die Bewertung der Schädigung als sittenwidrig ergibt
 - → **unmoralische Menschen** werden nicht privilegiert.



- 3. Voraussetzung: **Sittenwidrigkeit**
- Die Schadenszufügung muss gegen die guten Sitten verstoßen.
- Sittenwidrig ist ein Verhalten, das gegen das **Anstandsgefühl** aller **gerecht denkenden Menschen** verstößt. Man braucht eine **umfassende Würdigung** von Inhalt, Beweggrund und Zweck des Schädigers.
- Die **Wertungen der Rechtsordnung** sind auch mitzubersücksichtigen.
 - Beispiele: Vorsätzlich **falsche Aussagen** eines Experten (bei einer Party wird man als Experte über den Wert eines Gemäldes gefragt und dabei lügt. Der Besitzer verkauft das Gemälde zu billig).
- Oft wird der Tatbestand des 914 ZGB diese Fälle erfassen
 - z.B. Betrug im Sinne des Strafgesetzes



- **Haftung für vermutetes Verschulden**
- Beweislastumkehr: Der Schädiger muss beweisen, dass er kein Verschulden gezeigt hat.
- - Haftung des Aufsichtspflichtigen (923)
- - Haftung des **Nutztierhalters** (924 II) für
- Es handelt sich immer noch **um subjektive Haftung** - der Schädiger haftet nur bei Verschulden
- Nur die **Beweislast** ist unterschiedlich verteilt.



- **Gefährdungshaftung**
- Hier geht es um **rein objektive Haftung**: der Schädiger haftet unabhängig davon, ob er sich schuldhaft verhalten hat. Oder ob man **überhaupt eine Handlung** vorgenommen hat.
 - Beispiel: 924 I. Haftung des **Tierhalters**. Er haftet unabhängig davon, ob er die erforderliche Sorgfalt gezeigt hat oder nicht (**kein Nutztier**) .
- Er hat eine **Gefahrquelle** in die Welt gebracht bzw. nutzt → er muss die **Folgen** übernehmen.
- Es ist **nicht verboten**, eine Gefahrquelle zu nutzen. Z.B. der Tierhalter verhält sich nicht rechtswidrig, wenn er ein **Tier** (kein Nutztier) hält.



- Für die Haftung aus Gefährdung gibt es **keine Generalklausel**. Das ZGB und Spezialgesetze regeln konkrete Tatbestände.
 - Wichtiger Fall außerhalb des ZGB: **Haftung für Autounfälle** → Haftung des Besitzers ohne Verschulden.
 - Ähnlich: **Produkthaftung** - der Produzent haftet für Fehler seines Produktes unabhängig von einem Verschulden
- Eine allgemeine Ausdehnung der gesetzlichen Einzeltatbestände durch **Analogie wird abgelehnt**. ≠ Analogie höchstens bei einzelnen Tatbeständen möglich.
- Dennoch gibt es nicht immer genug Rechtfertigung, warum einige Bereiche geregelt und andere ungeregt geblieben sind.
 - z.B. Warum Gefährdungshaftung für Tiere oder Autos aber nicht für Schusswaffen?
- → Meist nur **historische Gründe**/ Besonderheiten der Entstehungsgeschichte.
 - z.B. Haftung für Atomkraftwerken, obwohl es in Griechenland keine gibt.



Haftung für Verrichtungsgehilfen

- *922 ZGB: Der Geschäftsherr oder derjenige, welcher einen anderen bei einer Dienstleistung eingesetzt hat, haftet für den Schaden, den der Diener oder der Verrichtungsgehilfe bei der Ausführung seiner Dienste widerrechtlich einem Dritten zufügt.*
- **Gefährdungshaftung** → Die Haftung des Dienstberechtigten setzt kein eigenes Verschulden / kein Verhalten des Geschäftsherrn voraus
- Gleich wie **im Vertragsrecht** in Bezug auf Erfüllungsgehilfen (334 ZGB)
- $\neq$ § 831 BGB: Haftung für vermutetes Verschulden → Möglichkeit einer Exkulpation



Haftungsvoraussetzungen

- 1. Der Verrichtungsgehilfe muss ins Tätigkeitsfeld des Geschäftsherrn eigesetzt sein
 - Der Verrichtungsgehilfe muss einen Dienst für den Geschäftsherrn leisten - Er handelt für Rechnung des Geschäftsherrn – bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte/Interessen
 - Man braucht keinen Vertrag zwischen dem Verrichtungsgehilfen und dem Geschäftsherrn – es genügt, dass der Verrichtungsgehilfe für den Geschäftsherrn handelt
- 2. Der Verrichtungsgehilfe muss mit dem Willen des Geschäftsherrn eigesetzt sein



- 3. Der Gehilfe muss einem Dritten **widerrechtlich** und **Schuldhaft** Schaden zugefügt haben
 - → Meistens **haftet** auch der Verrichtungsgehilfe **selbst** gegenüber dem Geschädigten
 - Allerdings wird das Verschulden **objektiv** festgestellt (330 ZGB: *Fahrlässigkeit liegt in jedem Falle vor, in dem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wird*)
- 4. Der Verrichtungsgehilfe muss in gewisser **Abhängigkeit** vom Geschäftsherrn stehen.
 - Er muss den **Anweisungen** (auch allgemeinen Anweisungen) des Geschäftsherrn unterworfen sein bzw. seiner **Kontrolle** unterliegen
 - Das Abhängigkeitskriterium wird bezweifelt. Jedenfalls genügt auch eine lose Abhängigkeit des Verrichtungsgehilfen vom Geschäftsherrn



- 5. Der Schaden muss in **kausalem Zusammenhang** mit dem Einsatz des Verrichtungsgehilfen in den Dienst des Geschäftsherrn
- Der Verrichtungsgehilfe muss den Schaden **bei der Wahrnehmung** der Interessen des Geschäftsherrn // im Rahmen der übernommenen Tätigkeit zugefügt haben
 - Es genügt nicht, dass er **aus Anlass** seiner Aufgaben gehandelt hat.
 - Z.B. Der Klempner stiehlt eine Vase aus dem Haus des Kunden – Der Geschäftsherr haftet nicht.
- **Nach anderer Meinung:** Dem Geschäftsherrn werden alle Schäden zugerechnet, die sich als **typische Gefahren** der Tätigkeit darstellen, die der Geschäftsherr dem Verrichtungsgehilfen anvertraut hat.



■ Folgen

- Der Geschäftsherr haftet für den ganzen Schaden, unabhängig davon, ob er **selbst** sorgfältig gehandelt hat.
- Insbesondere spielt es keine Rolle ob der Geschäftsherr den Gehilfen sorgfältig **ausgewählt, überwacht** und **ausgestattet** hat.
- Der **Verrichtungsgehilfe selbst haftet** auch gegenüber dem Geschädigten, weil die Haftungsvoraussetzung auch in seiner Person vorliegen.
- Der Geschäftsherr und der Verrichtungsgehilfe haften **als Gesamtschuldner**